

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der ecotel communication ag mit dem Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39453

- nachfolgend „**Obergesellschaft**“ -

und

der nacamar GmbH mit dem Sitz in Dreieich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 42605

- nachfolgend „**Untergesellschaft**“

- Obergesellschaft und Untergesellschaft zusammen nachfolgend die „**Parteien**“ -

Vorbemerkung

An dem 1.000.000 EUR betragenden Stammkapital der Untergesellschaft ist die Obergesellschaft mit einem Geschäftsanteil im Nominalwert von 875.000 EUR sowie einem weiteren Geschäftsanteil im Nominalwert von 25.000 EUR beteiligt. Daneben sind folgende weitere Gesellschafter (die „**außenstehenden Gesellschafter**“) an der Untergesellschaft wie folgt beteiligt:

- die **Iwans Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH i.G.** mit einem Geschäftsanteil im Nominalwert von 33.400 EUR;
- die **Schienmann Beteiligungsgesellschaft mbH i.G.** mit einem Geschäftsanteil im Nominalwert von 33.300 EUR;
- die **Gutenberger Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH i.G.** mit einem Geschäftsanteil im Nominalwert von 33.300 EUR.

Die Parteien beabsichtigten, dass die Untergesellschaft ihren gesamten Gewinn an die Obergesellschaft abführt und die Obergesellschaft jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Untergesellschaft ausgleicht.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich hiermit, in entsprechender Anwendung des § 301 AktG ihren gesamten nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Die Verpflichtung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des am 1. Januar 2007 beginnenden Geschäftsjahrs. Der abzuführende Gewinn ist der Jahresüberschuss, der ohne Ergebnisabführung erzielt würde, abzüglich der Verlustvorträge aus dem Vorjahr und vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 Sätze 1 und 2.
- (2) Die Untergesellschaft kann mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Obergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Obergesellschaft ist gegenüber der Untergesellschaft in entsprechender Anwendung der auf Gewinnabführungsverträge anzuwendenden Bestimmungen des § 302 AktG zum Verlustausgleich verpflichtet.
- (2) Die Untergesellschaft kann den Anspruch auf Ausgleich des Verlustes erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

§ 3 Abschlagszahlungen

Es ist zulässig, unterjährig Abschlagszahlungen auf den abzuführenden Gewinn bzw. den auszugleichenden Jahresfehlbetrag zu leisten, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet und rechtlich zulässig ist, um eine Finanzierung beider Unternehmen zu gewährleisten. Auf den am Ende eines Geschäftsjahres abzuführenden Gewinn oder den auszugleichenden Fehlbetrag sind un-

terjährig geleistete Abschlagszahlungen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen sind zu erstatten. Alle weiteren Regelungen dieses Vertrags bleiben davon unberührt.

§ 4 Ausgleich und Abfindung

Die außenstehenden Gesellschafter der Untergesellschafter haben schriftlich auf sämtliche Ausgleichs- und Abfindungsansprüche im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages unwiderruflich verzichtet. Ein Ausgleich bzw. eine Abfindung der außenstehenden Gesellschafter findet daher nicht statt.

§ 5 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft und der Hauptversammlung der Obergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wirkt mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Untergesellschaft zurück auf den 1. Januar 2007.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs, jedoch nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2012, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere angesehen werden:
 - (a) eine teilweise oder vollständige Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen an der Untergesellschaft durch die Obergesellschaft, die zur Folge hat, dass die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung der Untergesellschaft in die Obergesellschaft gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen,
 - (b) eine Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Obergesellschaft oder der Untergesellschaft.
- (5) Die Obergesellschaft ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Untergesellschaft bis zum Übertragungstichtag bzw. Tag des Wirksamwerdens einer Umwandlung verpflichtet.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.
- (2) Die Bezugnahme auf gesetzliche Vorschriften erfolgt auf die Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 07.05.2007

B. Seidl

ecotel communication ag

H. J. ...
[Signature]
nacamar GmbH